Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2287

Sachgebiet 707

Vorblatt

Zonenrandförderungsgesetz
(Mündlicher Bericht des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen)

A. Problem

Durch die deutsche Spaltung hat das Zonenrandgebiet seine natürliche Verbundenheit mit den angrenzenden mitteldeutschen Gebieten verloren. In Jahrhunderten gewachsene menschliche, wirtschaftlich und verkehrsmäßige Verbindungen wurden unterbrochen.

Trotz großer Anstrengungen hat das Zonenrandgebiet bis heute die Folgen der deutschen Teilung nicht überwinden können. Die bisherigen Förderungsmaßnahmen beruhen im wesentlichen auf Verwaltungsregelungen; nur auf Teilgebieten sind sie gesetzlich geregelt.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 9. Juli 1970 sind die seit 1953 bestehenden Verwaltungsregelungen, die bei Investitionen im Zonenrandgebiet unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Sonderabschreibungen vorsehen und die Bildung steuerfreier Rücklagen ermöglichen, ohne Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Ablösung der bisherigen Verwaltungsregelung durch eine gesetzliche Regelung, mit der die bisherigen Förderungsmaßnahmen und -präferenzen abgesichert werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Lösung beruht in einer von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe einmütig erarbeiteten Gesetzesfassung; Alternativen stellen sich daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

D. Kosten

Nach § 8 des Gesetzentwurfs werden die im Gesetz genannten Maßnahmen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durchgeführt. Für 1971 wurden bereits zusätzlich 80 Millionen DM bewilligt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2287

Sachgebiet 707

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (15. Ausschuß)

über den von dem Abgeordneten Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

— Drucksache VI/796 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

— Drucksachen VI/1548, zu VI/1548 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Hösl
Abgeordneter Zebisch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/1548, zu VI/1548 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/796 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

4. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   zu § 6 Abs. 3 und § 7 Satz 2 des Gesetzentwurfs die Förderungsmaßnahmen nach folgendem Grundsatz durchzuführen:

   Eine nachhaltige Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur des Zonenrandgebietes wird nur dann erreicht werden können, wenn die für diese Maßnahmen verfügbaren Bundesmittel unter Berücksichtigung der räumlichen und sachlichen Notwendigkeiten nach Möglichkeit konzentriert eingesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Förderung der in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen auch in der Fläche erfolgen muß, da gerade die kleinen Gemeinden im Zonenrandgebiet häufig nicht in der Lage sind, die für das Gemeinschaftsleben notwendigen Einrichtungen selbst zu schaffen.

Bonn, den 15. Juni 1971

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Dr. Gradl	**Hösl**	**Zebisch**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes

— Drucksachen VI/1548, zu VI/1548 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Zielsetzung**	§ 1 unverändert
(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.	
(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.	
§ 2 **Regionale Wirtschaftsförderung**	§ 2 **Regionale Wirtschaftsförderung**
Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden folgende Maßnahmen durchgeführt:	Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden **insbesondere** folgende Maßnahmen durchgeführt:
1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei	1. unverändert
a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,	
b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,	
bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,	
cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.	
2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.	2. unverändert
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.	3. unverändert
§ 3	§ 3
Steuerliche Vorschriften	**Steuerliche Vorschriften**
(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.	(1) unverändert
(2) Sonderabschreibungen, die aufgrund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen	(2) unverändert
a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,	
b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 30 vom Hundert	
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. Für Sonderabschreibungen, die aufgrund des Absatzes 1 bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Wirtschaftsjahres der Anschaffung	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
oder Herstellung das Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung tritt. Die Summe der Sonderabschreibungen nach den Sätzen 1 bis 4 darf die in Satz 1 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.	
(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.	(3) unverändert
(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint. *Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, an der ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt ist, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so ist für die Anwendung des Satzes 1 auch die Ertrags- und Vermögenslage des anderen Unternehmens zu berücksichtigen.*	(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.
(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 131 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.	(5) unverändert
	(5 a) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.
(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind erstmals auf Anträge anzuwenden, *die* nach dem 31. Dezember 1970 *gestellt werden.*	(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis **5 a** sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1970 gestellte Anträge anzuwenden, **es sei denn, daß die Anträge Wirtschaftsgüter betreffen, die vor dem 1. Januar 1971 angeschafft oder hergestellt worden sind.**
§ 4	§ 4
Verkehr	unverändert
Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.	
§ 5	§ 5
Wohnungswesen	
(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.	(1) unverändert
(2) Die zuständige Oberste Landesbehörde *soll* die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet *so bemessen,* daß eine unter Berücksichtigung	(2) Die zuständige oberste Landesbehörde **kann** die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet **bis zu einem Drittel über die normalen Sätze**

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
der besonderen Verhältnisse *des* Zonenrandgebiets tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.	**anheben, so** daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse **im** Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.
(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 161 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten *werden dürfen.*	(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 161 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten **wird.**
§ 6	§ 6
Soziale Einrichtungen	**Soziale Einrichtungen**
(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur *Spitzenfinanzierung* die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.	(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur **Deckung von Finanzierungsspitzen** die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.
(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.	(2) unverändert
(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.	(3) unverändert
§ 7	§ 7
Bildung und Kultur	**Bildung und Kultur**
Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur *Spitzenfinanzierung* den Bau allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.	Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur **Dekkung von Finanzierungsspitzen** den Bau **und die Einrichtung** allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 8	§ 8
Finanzierung	unverändert
Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.	
§ 9	§ 9
Abgrenzung des Zonenrandgebietes	**Abgrenzung des Zonenrandgebietes**
Zonenrandgebiet *sind die* in der Anlage *zu diesem Gesetz* genannten Landkreise *und kreisfreien Städte.*	**Als** Zonenrandgebiet **gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den** in der Anlage genannten **Stadt-** und Landkreisen **gehörten.**

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 10 **Generalklausel**	§ 10 unverändert
Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.	
	§ 10 a **Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**
	Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert: **1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt" die Worte „im Zonenrandgebiet und" eingefügt.** **2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:** **(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.**
§ 11 **Berlin-Klausel**	§ 11 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
§ 12 **Inkrafttreten**	§ 12 unverändert
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.	

Entwurf

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

   die Stadtkreise
   Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

   die Landkreise
   Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

   die Stadtkreise
   Lüneburg und Wolfsburg,

   die Landkreise
   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

   die Stadtkreise
   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

   die Landkreise
   Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und *Restkreis* Blankenburg,

   der Stadtkreis
   Hildesheim

   die Landkreise
   Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

   die Stadtkreise
   Kassel und Fulda,

   die Landkreise
   Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

   die Stadtkreise
   Bad Kissingen und Schweinfurt,

   die Landkreise
   Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brükkenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

   die Stadtkreise
   Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

   die Landkreise
   Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. unverändert

2. im Land Niedersachsen

   die Stadtkreise
   Lüneburg und Wolfsburg,

   die Landkreise
   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

   die Stadtkreise
   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

   die Landkreise
   Helmstedt, Braunschweig **mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen,** Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und **Kreis** Blankenburg,

   der Stadtkreis
   Hildesheim

   die Landkreise
   Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,	
der Stadtkreis Weiden,	
die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,	
die Stadtkreise Deggendorf und Passau,	
die Landkreise Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.	